

Satzung über die Festsetzung der Eintrittspreise und die Erhebung von Gebühren für das Soleschwimmbad Artern

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. 12. 2004 (GVBl. Nr. 22/2004) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung legt die Eintrittspreise für das Soleschwimmbad Artern sowie die Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht und für die Ausleihe von Fahrrädern und Badeutensilien fest.

§ 2 Höhe der Eintrittspreise

Tageskarten

Erwachsene	3,00 €
Kinder	1,50 €
Jugendliche von 16 bis 18 Jahre	2,00 €
Begleitpersonen von Schwerstbeschädigten mit Merkzeichen B	kostenfrei
ab 17.00 Uhr auf alle Tageskarten – außer auf bereits ermäßigte -	50 % Ermäßigung

Kinder bis zu 6 Jahren zahlen keinen Eintritt

Zehnerkarten

Erwachsene	24,00 €
Kinder	12,00 €
Jugendliche von 16 bis 18 Jahre	16,00 €

Zehnerkarten sind gültig im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr.

Saisonkarten

Erwachsene	60,00 €
Jugendliche	30,00 €
Kinder	15,00 €

Die Saisonkarten sind in der Stadtkasse, Markt 14, 06556 Artern gegen Vorlage eines Passfotos erhältlich.

§ 3 Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht und für die Abnahme der Schwimmprüfung

1. Der Schwimmunterricht wird in einem 3-wöchigen Turnus durchgeführt. Ein Lehrgang Besteht max. aus 10 Teilnehmern. Schwimmunterricht kann ab dem 4. Lebensjahr erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schwimmmeister.

Die Gebühr für die Teilnahme am Schwimmunterricht beträgt je Teilnehmer **50,00 €**. In dieser Gebühr ist die Abnahme der Schwimmprüfung und die Ausstellung einer Urkunde (Seepferdchen, Seeräuber) bzw. des Schwimmpasses enthalten.

2. Bei Nichtbestehen der Schwimmstufe ist eine Verlängerung des Schwimmunterrichtes möglich. Dafür ist eine Nachgebühr zu entrichten. Diese beträgt

je Teilnehmer und Stunde 5,00 €

3. Für die Abnahme der Schwimmprüfung außerhalb des gebührenpflichtigen Schwimmunterrichtes werden folgende Gebühren erhoben:

- Seepferdchen	5,00 €
- Seeräuber	7,00 €
- Schwimmpass	10,00 €

§ 4 Gebühr für die Ausleihe von Fahrrädern und Bedeutsilien

1. Die Gebühr für die Ausleihe eines Fahrrades beträgt für

- 4 Stunden	2,00 €
- 1 Tag	5,00 €

2. Bei Nichteinhaltung der Leihzeit wird zusätzlich je angefangene Stunde berechnet 1,00 €

3. Als Pfand für die Ausleihe ist mit der Zahlung der Ausleihgebühr ein mit Lichtbild versehenes amtliches Dokument (z.B. Reisepass, Fahrerlaubnis, Personalausweis) zu hinterlegen.

4. Für Badeutensilien werden folgende Tagesgebühren erhoben

- Badeliege	2,00 €
- Sonnenschirm	1,00 €

§ 5 Gesetzliche Umsatzsteuer

In allen Preisen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Fälligkeiten

1. Der Eintrittspreis wird mit dem Eintritt in das Soleschwimmbad fällig. Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit.

2. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist im Voraus bei der Stadtverwaltung Artern (Stadtkasse) zu entrichten. Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden nach Beendigung des Schwimmunterrichtes bzw. nach Ablegen der Schwimmprüfung durch gesonderten Bescheid erhoben.

3. Die Gebühr nach § 4 Absatz 1 und 4 ist im Voraus an der Schwimmbadkasse zu entrichten. Die Gebühr nach § 4 Absatz 2 ist nach Rückgabe des ausgeliehenen Fahrrades an der Schwimmbadkasse zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 21.04.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artern, 10.05.2010

Koenen
Bürgermeister